

RS Vwgh 1992/12/3 92/18/0470

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.12.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

Norm

AZG §24;

AZG §26 Abs2;

VStG §5 Abs1;

Rechtssatz

Bei einem Verstoß gegen § 26 Abs 2 AZG wie auch gegen § 24 AZG handelt es sich jeweils um ein Ungehorsamsdelikt, bei dem - unter der Voraussetzung, daß der objektive Tatbestand verwirklicht ist - Verschulden (in Form der Fahrlässigkeit) des Täters bis zur Glaubhaftmachung des Gegenteils präsumiert wird (Hinweis E 30.3.1982, 81/11/0080).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992180470.X01

Im RIS seit

03.12.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at